

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat der Hapag-Lloyd AG (die „**Gesellschaft**“) hat sich in seiner Sitzung vom 11. November 2020 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

1. Allgemeines

1.1 Aufgaben und Rechte

Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen sind; insbesondere überwacht und berät er die Geschäftsleitung der Gesellschaft.

1.2 Amtsausübung

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung aus.

1.3 Zusammenarbeit

Der Aufsichtsrat arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Unternehmensorganen zum Wohl des Unternehmens zusammen. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, die Effizienz seiner Tätigkeit.

2. Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

2.1 Gleiche Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

2.3 Offenlegung von Interessenkonflikten

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen

verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offen zu legen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats deckt potenziell schädliche Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen im Sinne der §§ 111a ff. AktG auf und teilt diese dem Aufsichtsrat mit.

3. Vorsitzender und Stellvertreter

3.1 Wahl und Vertretung

Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, findet eine Sitzung des Aufsichtsrats statt, in der der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie den ersten stellvertretenden Vorsitzenden (der „**erste Stellvertreter**“) und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (der „**zweite Stellvertreter**“) wählt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr, sofern sich nicht aus Gesetz oder der Satzung etwas Abweichendes ergibt. Die konstituierende Sitzung erfolgt unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds und bedarf keiner besonderen Einberufung.

3.2 Erklärungen

Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

4. Sitzungen des Aufsichtsrats

4.1 Ordentliche Sitzungen

Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er tritt in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, mindestens jedoch zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer Sitzung zusammen. Der Aufsichtsrat ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

4.2 Sitzungsort

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, in der Einladung bekannt zu gebenden Sitzungsort innerhalb Deutschlands statt.

4.3 Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind an den Vorsitzenden zu richten. Diese Anträge müssen in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung aufgenommen werden, sofern zu ihrer Behandlung keine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen wird.

4.4 Einberufung von Sitzungen

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, per Telefax oder Email einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen abgekürzt und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Schriftliche Einladungen sind an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Aufsichtsratsmitglieder zu richten. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird unverzüglich nach Amtsantritt der Gesellschaft seine Anschrift (Postanschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse) schriftlich mitteilen.

4.5 Tagesordnung

Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand bereitet die Beratung der einzelnen Gegenstände durch schriftliche Vorlagen, die den Aufsichtsratsmitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugehen sollen, vor. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von fünf Tagen nach der Versendung der Einladung verlangen. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung, einschließlich ergänzender Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung, müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, durch den Vorsitzenden bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden, damit eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.

4.6 Vertagung

Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf höchstens vier (4) Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

4.7 Sitzungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Sind sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter verhindert, so bestimmt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte durch Mehrheitsbeschluss einen anderen Sitzungsleiter. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Person des Protokollführers.

4.8 Teilnahme des Vorstands / Sachverständige und Auskunftspersonen

Die Mitglieder des Vorstands nehmen in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Vorsitzende nicht den Ausschluss einzelner oder aller Vorstandsmitglieder beschließt. Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands kann der Vorsitzende Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen.

4.9 Sprache

Auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitglieds ist die gesamte Kommunikation im Zusammenhang mit Sitzungen des Aufsichtsrats auch in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

Aufsichtsratsmitgliedern soll die Möglichkeit gegeben werden, mithilfe einer Simultanübersetzung an den Sitzungen in englischer Sprache teilzunehmen.

5. Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

5.1 Beschlussfassung

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratsmitglieder, die telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied (Stimmbote) überreichen lassen.

5.2 Beschlüsse über verspätet mitgeteilte Tagesordnungspunkte

Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig gemäß § 4.5 mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

5.3 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail oder mittels anderer elektronischer Medien übermittelte Stimmenabgabe erfolgen. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht kein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung zu.

5.4 Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

5.5 Mehrheitserfordernis

Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Einem stellvertretenden Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu. Auch die zweite Stimme kann gemäß § 5.1 schriftlich abgegeben werden.

6. Niederschriften

6.1 Form

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

6.2 Beschlüsse außerhalb von Sitzungen

Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift übersandt.

6.3 Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift nach § 6.1 oder § 6.2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Versendung der Abschrift schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende.

6.4 Wortlautprotokoll

Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

6.5 Sprache

Auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitglieds sind die Niederschriften von Sitzungen oder über außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse auch in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

7. Allgemeine Regeln für Ausschüsse

7.1 Art der Ausschüsse

Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse. Er bildet als ständige Ausschüsse einen Präsidial- und Personalausschuss (§ 8), einen Prüfungs- und Finanzausschuss (§ 9), einen Nominierungsausschuss (§ 10) sowie den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss (§ 11).

7.2 Amtszeit

Die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses erfolgt, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgesehen ist, in der Regel für die Amtszeit des Ausschussmitglieds im Aufsichtsrat.

7.3 Vorsitz

Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

7.4 Beschlussfähigkeit; Stimmgleichheit

Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, hat der Ausschussvorsitzende bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen; dies gilt nicht für Abstimmungen im Vermittlungsausschuss (§ 11). Einem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

7.5 Teilnahme des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.

7.6 Entsprechende Anwendung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend für das Verfahren in den Ausschüssen.

8. Präsidial- und Personalausschuss

8.1 Zusammensetzung

Mitglieder des Präsidial- und Personalausschusses sind sämtliche Mitglieder des Vermittlungsausschusses gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG sowie je drei weitere Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer.

8.2 Vorsitz

Der Aufsichtsratsvorsitzende führt auch den Vorsitz des Präsidial- und Personalausschusses.

8.3 Generelle Aufgaben

Der Präsidial- und Personalausschuss koordiniert die Aufsichtsrats- und Ausschussarbeit, bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und überwacht die Durchführung der vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse. Es obliegt ihm der laufende Kontakt mit dem Vorstand sowie die laufende Beratung desselben in der Zeit zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats.

8.4 Besondere Aufgaben

Darüber hinaus hat der Präsidial- und Personalausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- 8.4.1 Auswahl von Mitgliedern des Vorstands und Vorbereitung der Bestellung und Abberufung; die Erstbestellungen von Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Regel für längstens drei Jahre. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Vorstandsmitglieder sollen bei ihrer Bestellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab der Vollendung des 60. Lebensjahres soll eine Bestellung höchstens für die Dauer von zwei Jahren erfolgen;
- 8.4.2 Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern, wobei die Entscheidung über die Vergütung der Vorstandsmitglieder dem Aufsichtsrat vorbehalten bleibt (vgl. § 8.7);

8.4.3 Beschlussfassungen über die Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte gegenüber dem Vorstand gemäß § 112 AktG, soweit diese nicht von § 107 Abs. 3 S. 3 AktG erfasst sind.

8.5 Beschlusskompetenz

Der Präsidial- und Personalausschuss beschließt über:

8.5.1 die Einwilligung zu anderen Tätigkeiten eines Mitglieds des Vorstands gemäß § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns;

8.5.2 die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis;

8.5.3 die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG;

8.5.4 die Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats zu den Rechtsgeschäften im Gesamt-Gegenstandswert über EUR 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) zwischen der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits, soweit es sich nicht um ein Geschäft mit nahestehenden Personen im Sinne der §§ 111a ff. AktG handelt.

8.6 Eilentscheidungen

Ferner beschließt der Präsidial- und Personalausschuss anstelle des Aufsichtsrats in Fällen, in denen zur Abwendung wesentlicher Nachteile von der Gesellschaft ein Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrats nicht vertretbar erscheint und auch durch eine Abstimmung gemäß § 4 (4) dieser Geschäftsordnung eine Entscheidung des Aufsichtsrats nicht innerhalb der gebotenen Frist herbeigeführt werden kann; § 107 Abs. 3 S. 3 AktG bleibt unberührt.

8.7 Vergütungsstruktur

Der Präsidial- und Personalausschuss erarbeitet ein klares und verständliches Vergütungssystem, welches dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen ist, und überprüft die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat legt die Vergütung auf Vorschlag des Präsidial- und Personalausschusses in Übereinstimmung mit dem der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem fest.

9. Prüfungs- und Finanzausschuss

9.1 Zusammensetzung

Der Prüfungs- und Finanzausschuss besteht aus acht (8) Mitgliedern, von denen vier (4) Vertreter der Anteilseigner und vier (4) Vertreter der Arbeitnehmer sein sollen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungs- und Finanzausschusses muss im Sinne des § 107 Abs. 4 AktG

unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

9.2 Aufgaben

Dem Prüfungs- und Finanzausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

- 9.2.1 Die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor. An diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses hat der Abschlussprüfer teilzunehmen.
- 9.2.2 Die Unterstützung des Aufsichtsrates bei der Überwachung der Geschäftsführung und Erörterung der Grundsätze der Risikoerfassung, des Risikomanagements sowie der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems mit dem Vorstand (Compliance). Er kann zu diesem Zweck die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
- 9.2.3 Die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung hinsichtlich der Bestellung des Abschlussprüfers. Nach der Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung verhandelt der Prüfungsausschuss die Honorarvereinbarung und erteilt den Prüfungsauftrag für den Jahres- sowie den Konzernabschluss an den Abschlussprüfer (gegebenenfalls einschließlich der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten). Er trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen.
- 9.2.4 Befassung mit der Finanzplanung und Prüfung von Investitionsvorhaben der Gesellschaft.

9.3 Vorbereitung von Beschlüssen

Der Prüfungs- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse über die Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats zu den in § 12 dieser Geschäftsordnung in Bezug genommene Maßnahmen der Geschäftsführung vor. Dies gilt nicht für die in § 8.5.4 dieser Geschäftsordnung genannten Beschlüsse und für Beschlüsse über die Zustimmung für Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinne der §§ 111a ff. AktG.

10. Nominierungsausschuss

10.1 Aufgabe

Der Aufsichtsrat hat einen Nominierungsausschuss, der dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorschlägt.

10.2 Zusammensetzung

Der Nominierungsausschuss besteht aus den Vertretern der Anteilseigner im Präsidial- und Personalausschuss.

11. Vermittlungsausschuss

Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter bildet der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 S. 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, der erste Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

12. Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Zustimmung des Aufsichtsrats oder des zuständigen Ausschusses bedürfen sämtliche Maßnahmen, die nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Für Geschäfte mit nahestehenden Personen gelten die §§ 111a ff. AktG.

13. Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Gesellschaft

13.1 Vorstandsberichte

Um die ausreichende Versorgung des Aufsichtsrats mit Informationen sicherzustellen, berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Insbesondere berichtet der Vorstand in Textform jeweils

13.1.1 vierteljährlich über die Entwicklung von Ergebnis, Bilanz, Cashflow, Finanzschulden, Investitionen, Forderungen und Personal des Konzerns, Ergebnis der Konzernbereiche sowie Ergebnis und Bilanz der Gesellschaft im bisherigen Verlauf des jeweiligen Geschäftsjahres sowie den Forecast für das Gesamtjahr, und

13.1.2 zu den Aufsichtsratssitzungen über die Entwicklung von Umsatz und Ergebnis des Konzerns und der Konzernbereiche im bisherigen Verlauf des jeweiligen Geschäftsjahres sowie den Forecast für das Gesamtjahr.

Sämtliche dieser Berichte sollen dem Aufsichtsrat auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

13.2 Auskunftersuchen

Auskunftersuchen im Zusammenhang mit der Überwachung der Geschäftstätigkeit richtet der Aufsichtsrat über seinen Vorsitzenden an den Vorstand; Anfragen einzelner Aufsichtsratsmitglieder haben unter gleichzeitiger Information des Vorsitzenden schriftlich zu erfolgen.

14. Aushändigung der Prüfungsberichte an die Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss der Gesellschaft werden zusammen mit den Unterlagen für die Bilanzsitzung an die Mitglieder des Aufsichtsrats versandt. Die Prüfungsberichte sind von den Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zum Abschluss der nachfolgenden Hauptversammlung an die Gesellschaft zurückzugeben. Auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitglieds sind den Aufsichtsratsmitgliedern auch englische Übersetzungen dieser Dokumente zur Verfügung zu stellen.

15. Weitergabe von Informationen

Hat ein Aufsichtsratsmitglied Zweifel, ob die beabsichtigte Weitergabe einer Information an Dritte seinen in § 1 umschriebenen Pflichten entspricht, soll es sein Vorhaben, wenn die Information die internen Belange des Aufsichtsrats betrifft, mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn die Information unternehmerische und betriebliche Belange betrifft, mit dem Vorstand vorab erörtern.

16. Geltungsdauer

16.1 Laufzeit

Diese Geschäftsordnung gilt, bis sie durch einen Beschluss des Aufsichtsrats geändert, aufgehoben oder durch eine andere Geschäftsordnung ersetzt wird.

16.2 Änderungen

Änderungen, die Aufhebung oder die Ersetzung dieser Geschäftsordnung sowie sonstige Änderungen der inneren Ordnung des Aufsichtsrates (einschließlich der Bildung von Ausschüssen) bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrates, der mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen ist.